



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 42 83
info.alba@be.ch
www.gef.be.ch

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Einheitliche Nebenkostenregelung

1. Definition

Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Als Nebenkosten gelten Kosten für:

2. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
3. Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
4. Taschengeld, inklusiv Handy, Telefon, Geschenke
5. Coiffeur
6. Hobby
7. Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule)
8. Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behördenterminen, für Arzttermine, etc.). Fahrten zur Wahrung des Besuchsrechts sind keine Nebenkosten.
9. Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind
10. Auswärtige Verpflegung in Verbindung mit Integrationsleistung (Lehre, Teilnahme an Integrationsmassnahme ausserhalb der Institution)
11. Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw.
12. Urinproben

2. Rechnungslauf

Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Im Unterbringungsvertrag kann mit den Sorgeberechtigten/ Unterhaltspflichtigen ein anderer Rechnungslauf vereinbart werden. Bei Pflegeverhältnissen geht die Rechnung für die Nebenkosten an den Leistungsbesteller, der diese zur Zahlung an die Unterhaltspflichtigen weiterleitet.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche subsidiär über die kommunalen Sozialdienste finanziert sind, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an den zuständigen Sozialdienst. Die Sorgeberechtigten erhalten jeweils eine Rechnungskopie zur Kenntnis und entrichten dem Sozialdienst die berechneten Elternbeiträge.

3. Kinderkonto

Der Leistungserbringer führt für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto und rechnet in der Regel monatlich ab. Bei Pflegeverhältnissen kann ein vierteljährlicher Abrechnungsrhythmus vereinbart werden. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zur Akontozahlung darf nicht für einen anderen Zweck als für die Nebenkosten des entsprechenden Kindes verwendet werden. Jährlich, spätestens aber bei Austritt des Kindes ist ein allfälliger Saldo zurückzuerstatten, respektive in Rechnung zu stellen.

4. Akontozahlung

Für die Kosten unter **Ziffer 1 – 5** kann eine monatliche Akontozahlung vereinbart werden. Die Bestimmung der monatlichen Pauschale ist nach Alter abgestuft und orientiert sich an den Richtwerten der BKSE mit folgenden Ansätzen:

	Bis 11. Lebensjahr	Ab 12. Lebensjahr	16. bis 18. Lebensjahr
Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen	CHF 60.-	CHF 80.-	CHF 100.-
Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel	CHF 20.-	CHF 25.-	CHF 25.-
Taschengeld, Handy	Ab 6 Jahren Fr. 1.-- pro Woche, pro zusätzliches Altersjahr plus Fr. 1.--.	CHF 40.- pro Monat, pro zusätzliches Altersjahr plus CHF 10.-	CHF 100.- pro Monat
Coiffeur	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Hobby	CHF 50.-	CHF 50.-	CHF 50.-
Total	CHF 144.- bis 160.-	CHF 205.- bis 235.-	CHF 285.-

Die Pauschale ist als Kostendach zu verstehen. Begründete Ausgaben, welche die Pauschale übersteigen oder ausserordentlich anfallen, sind nach vorgängiger Absprache mit den Sorgeberechtigten, beziehungsweise mit der Kostengutsprache leistenden Instanz möglich.

Die Kosten unter **Ziffer 6 – 11** sind individuell mit den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder dem Sozialdienst im Rahmen der Kostengutsprache vorgängig zu vereinbaren und monatlich unter Beilage von Quittungen in Rechnung zu stellen.

Werden die entsprechenden Nebenkosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert und liegt keine Kostengutsprache durch den Sozialdienst vor, gehen die Kosten zu Lasten der Einrichtung und werden nicht vom Sozialdienst übernommen.

5. Weitere anfallende Kosten

Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung sind separat zu den Nebenkosten auszuweisen. Werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV¹ zu berücksichtigen. Für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.), ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen und separat in Rechnung zu stellen.

¹ Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24.10.2001; BSG 860.111. Der Verweis ist nach der Revision des SHG und dessen Verordnungen entsprechend anzupassen